

Künstlersozialkasse beschert Arbeitgebern gravierende Änderungen

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmen verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen. Der Satz der **Künstlersozialabgabe** sinkt im Jahr 2008 erneut und zwar von 5,1 Prozent auf 4,9 Prozent.

Beachtenswert ist, dass Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung seit dem 15.6.2007 die Aufgabe haben, eine **flächendeckende Erfassung und Überprüfung** der abgabepflichtigen Arbeitgeber sicherzustellen. Tätig sind aktuell rund 3.600 Betriebsprüfer statt zuvor zehn Prüfer der Künstlersozialkasse. Die **Abgabe** bemisst sich an den an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelten ohne Umsatzsteuer, jedoch inklusive sämtlicher Auslagen und Nebenkosten. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind hingegen nicht einzubeziehen. Ob der selbstständig Tätige über die Künstlersozialkasse versichert ist, spielt für die Entstehung der Abgabepflicht keine Rolle.

Zahlungspflichtig sind Verlage oder Galerien, die in ihrem Geschäftsfeld typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen nutzen. Aber auch Unternehmen, die Veranstaltun-

gen oder Betriebsfeiern mit Künstlern durchführen, können betroffen sein. Ebenso Werbeagenturen, Autohäuser, Gaststätten, Agenturen usw., bei denen entsprechende Darbietungen zur Öffentlichkeitsarbeit gehören und die dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten vergeben. Hinzu kommen eingetragene Vereine, auch wenn sie gemeinnützig sind.

Bei einer späteren Festsetzung der Künstlersozialabgabe muss mit **Säumniszuschlägen** gerechnet werden. Die Abgabe kann bis zu fünf Jahre nachgefordert werden. Wer seinen Aufzeichnungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, kann mit Bußgeldern belegt werden.

Drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 12.6.2007, BGBl I 2007, 1034; Künstlersozialabgabe-Verordnung 2008, vom 7.9.2007, BGBl I 2007, 2287